

Drucksache Nr.: 404/2023

Dezernat II

Federführend: Eigenbetrieb
Stadtentsorgung

Anlagen: 1

Az.: 83; we-ct

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---|---------------|---------------|----------------------|
| Werkausschuss für den Eigenbetrieb Stadtentsorgung | 23.11.2023 | Ö | zur Vorberatung |
| Stadtrat | 19.12.2023 | Ö | zur Beschlussfassung |

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung

Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Der in Anlage vorgelegten

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung (Abfallgebührensatzung) vom 22.Dezember 2015

wird zugestimmt.

Begründung:

Bei der derzeitigen Gebührenhöhe ist im Wirtschaftsjahr 2024 wegen gestiegener Kosten und fehlender Erlöse mit einer Unterdeckung von ca. 500.000,00 € zu rechnen.

Hauptkostentreiber sind:

1. Einführung der CO₂-Abgabe ab 01.01.2024: ca. 165.000,00 €
2. Verbrennungspreis der GML für Rest- und Sperrabfall: ca. 30.000 €
Erhöhung rund 5 % von 95,50 €/t auf 100,50 €/t.
3. Indexierung der jeweiligen Verträge für Restabfall, Papier und Sperrabfall: 100.000 €
4. Papiererlöse: rund 400.000 € MINUS!
Durchschnittlicher Erlös 2022: 152,00 €/t
Aktueller Erlös: 65,00 €/t r.
Erlöse Ist - 2022 Summe: 592.000,00 €
Prognose Erlöse 2024: 170.000,00 € .

Die Hauptkostentreiber sind überwiegend in den Parametern Sammlung, Transport und Beseitigung von Rest- und Sperrabfällen vorzufinden. Folgerichtig sollen deshalb auch lediglich die Gebühren für die Restabfallsammlung erhöht werden.

Die neuen Gebührensätze entnehmen Sie bitte der beigefügten Änderungssatzung unter Artikel 1 § 4 Abs. Gebührensätze.
Zur Orientierung an dieser Stelle eine Synopse.

§ 4 Abs. 1 a: zweiwöchentlicher Entleerung für Restabfallbehältnisse

| Liter pro Behälter | Ab 01.01.2024 | Bisher |
|--------------------|---------------|------------|
| - 40 | 7,20 EUR | 6,00 EUR |
| - 60 | 10,80 EUR | 9,00 EUR |
| - 80 | 14,40 EUR | 12,00 EUR |
| - 120 | 21,60 EUR | 18,00 EUR |
| - 180 | 32,40 EUR | 27,00 EUR |
| - 240 | 43,20 EUR | 36,00 EUR |
| - 770 | 138,60 EUR | 115,90 EUR |
| -1.100 | 198,00 EUR | 165,00 EUR |

b: wöchentliche Entleerung für Restabfallbehältnisse

| Liter pro Behälter | Ab 01.01.2024 | Bisher |
|--------------------|---------------|------------|
| - 240 | 86,40 EUR | 72,00 EUR |
| - 770 | 273,70 EUR | 230,00 EUR |
| -1.100 | 396,00 EUR | 330,00 EUR |

c: zweimaliger wöchentliche Entleerung für Restabfallbehältnisse

| Liter pro Behälter | Ab 01.01.2024 | Bisher |
|--------------------|---------------|------------|
| - 240 | 172,80 EUR | 144,00 EUR |
| - 770 | 554,40 EUR | 460,00 EUR |
| -1.100 | 792,00 EUR | 660,00 EUR |

Die Jahresgebühr erhöht sich bei der Vorhaltung des Mindestentsorgungsvolumens für Rest- und Bioabfall (jeweils 40 l) von 144,00 € pro Haushalt auf 158,40 € pro Haushalt jährlich.

Anmerkung zu Punkt 1 – Co2 Abgabe:

Bereits in der Sitzung des Werkausschusses am 05. November 2020 wurde im Vorgriff auf die im Jahr 2024 in Kraft tretende CO₂-Abgabe zur Diskussion gestellt, die Jahresgebühren für Rest- und Bioabfall ab dem Jahr 2021 statt auf 144,00 € Mindestgebühr pro Haushalt auf 152,80 € Mindestgebühr pro Haushalt festzuschreiben. Auf diese Weise wäre sichergestellt gewesen, dass frühzeitig die Mittel zur Verfügung stehen, um diese Unwägbarkeiten abzudecken.

Der Werkausschuss hielt die Gebühren für die Jahre 2021 und 2022 konstant und sah vor, dass eine Erhöhung der Gebühren entsprechend den Kostensteigerungen erfolgen sollte. Bedingt durch die verschobene Einführung der CO₂-Abgabe auf das Jahr 2024 bestand für 2023 kein Handlungsbedarf.

Mit der jetzigen Gebührenerhöhung soll nicht nur der Beschluss des Werkausschusses umgesetzt, sondern auch auf die verbindlich zu erwartende Kostensituation reagiert werden.

Gebührenentwicklung für Neustadt

(Mindestgebühr ohne Sondernutzung Eigenkompostierung):

| | |
|----------------|---|
| 2006 bis 2009: | 79,20 Euro |
| Bis 2015: | 98,40 Euro |
| Bis 2020: | 132,00 Euro (Einführung der Biotonne!) |
| Bis 2023: | 144,00 Euro |
| Ab 2024: | 158,40 Euro (Erhöhung nur für den Restabfall) |

Umliegende Städte und Kreise:

| | |
|------------------|--|
| Ludwigshafen: | 243,18 Euro |
| Speyer: | 212,60 Euro |
| Frankenthal: | 200,69 Euro |
| Worms: | 191,80 Euro (evtl. noch Erhöhung um 9,4 %) |
| Landau: | 81,60 Euro (Senkung wegen PS erfolgt) |
| Rheinpfalzkreis: | 156,19 Euro |
| Kreis DÜW: | 129,00 Euro |
| Kreis SÜW: | 127,20 Euro (evtl. noch Senkung wegen PS) |

Redaktionelle Anpassungen:

§ 4 Abs. 10 Nr. 15 „Holz A1-A3 und A4 (Fenster mit und ohne Rahmung)“ soll bei der Position ab „200 kg“ die Gebührenbezeichnung von „120,00 EUR/Pauschal“ auf „120,00 EUR/t“ geändert werden.

§ 4 Abs. 10 Nr. 19 „Fremdwiegung/Zwischenwiegung“ soll gestrichen werden.

Der Hintergrund:

Bei dieser Leistungserbringung handelt es sich nicht um eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, sondern um eine „freiwillige Aufgabe“, die deshalb nicht dem Gebührenrecht unterliegt. Dem wurde Rechnung getragen, indem diese in der Preisliste für gewerbliche Anlieferungen unter der laufenden Nr. 24 ausgewiesen wird.

Die beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung soll zum 01. Januar 2024 in Kraft treten.

Neustadt an der Weinstraße, 10.11.2023

Stefan Ulrich
Bürgermeister